

wertet werden“. Daraus folgt die Beurteilung des Grades des Verschuldens als nicht erheblich durch das Bezirksgericht, der aus den bereits dargelegten Gründen nicht zugestimmt werden kann. Ein solches — wenn auch nicht bewußtes — völliges Nichtbeachten der Pflichten hinsichtlich des Arbeit- und Brandschutzes durch den Leiter eines Betriebsteiles stellt einen erheblichen Verschuldensgrad dar.

§234 StGB; §198 StPO.

Der Tatbestand der Hehlerei schützt ausschließlich die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane und nicht die verschiedenen in der sozialistischen Gesellschaft bestehenden Eigentumsformen. Daraus folgt, daß der Hehler im Strafverfahren nicht neben dem Täter als Gesamtschuldner zum Schadenersatz verurteilt werden darf. Insoweit wird die entgegengesetzte Rechtsauffassung im Urteil vom 22. Januar 1965 - 2 Ust 35/64 - (NJ 1965 S. 583) aufgegeben.

OG, Urt. vom 31. März 1970 - 2 Ust 5/70.

Der Angeklagte hatte als stellvertretender Taktstraßenleiter eines Wohnungsbaukombinats (WBK) zusammen mit den rechtskräftig Verurteilten S. und G. in großem Umfange an betrügerischen Manipulationen bei angeblichen Feierabendarbeiten teilgenommen und dem WBK einen erheblichen Vermögensschaden zugefügt sowie Hehlerei im Umfange von 4 665 M begangen.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen mehrfach begangener Beihilfe zum Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums, wegen Vertrauensmißbrauchs und wegen Betrugs zum Nachteil staatlichen Eigentums sowie wegen wiederholt begangener Hehlerei verurteilt und ihn verpflichtet, als Gesamtschuldner mit den rechtskräftig Verurteilten S. und G. Schadenersatz in Höhe von 10 556,91 M an das WBK zu leisten.

Soweit der Angeklagte als Hehler verurteilt wurde, ist das Bezirksgericht davon ausgegangen, daß er auch deswegen gesamtschuldnerisch mit den anderen Beteiligten zum Schadenersatz verpflichtet sei. Zur Begründung führte es aus, daß die Angeklagten, soweit sie Betriebsangehörige des WBK sind, auch dann materiell verantwortlich seien, wenn sie als Hehler an den Straftaten beteiligt gewesen wären. Sie hätten vorzüglich arbeitsrechtliche Pflichten verletzt und auf diese Weise zur Entstehung des Schadens beigetragen. Der Umstand, daß § 234 StGB die Hehlerei als Straftat gegen die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane regelt, schließe die materielle Verantwortlichkeit auf Grund arbeitsrechtlicher Regelungen nicht aus. Der im Urteil des Obersten Gerichts vom 22. Januar 1965 — 2 Ust 35/64 — (NJ 1965 S. 583) ausgesprochene Grundsatz, daß der Hehler gemeinsam mit den die Straftat ausführenden Tätern zum Ersatz des Schadens gegenüber seinem Betrieb verpflichtet sei, sei weiterhin anwendbar.

Der Angeklagte hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt. Er erstrebt eine niedrigere Strafe und die Abweisung des Schadenersatzantrags des WBK, soweit er als Hehler gesamtschuldnerisch verurteilt worden ist.

Die Berufung hatte teilweise Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die rechtliche Beurteilung der Straftaten des Angeklagten ist rechtsirrtumsfrei. Nicht zu folgen ist dagegen den Ausführungen des Bezirksgerichts hinsichtlich der Verurteilung des Angeklagten zum Schadenersatz, soweit er sich der Hehlerei schuldig gemacht hat.

Die Auffassung des Bezirksgerichts, daß die im Urteil des Obersten Gerichts vom 22. Januar 1965 — 2 Ust

35/64 — (NJ 1965 S. 583) gegebene Auslegung auch nach Inkrafttreten des neuen StGB weiterhin anwendbar ist, ist nach den inzwischen gewonnenen Erkenntnissen nicht mehr zutreffend. Die in diesem Urteil vertretene Rechtsauffassung, daß der Hehler neben dem Täter zum Ersatz des entstandenen Schadens gemäß §840 BGB gemeinsam als Gesamtschuldner verpflichtet ist, beruhte auf dem Umstand, daß die Hehlerei nach dem alten StGB zum Teil dem Schutze des Eigentums und zum Teil dem Schutze der Tätigkeit der staatlichen Organe diene, diese Rechtsauffassung muß nunmehr nach Inkrafttreten des StGB vom 1. Juli 1968 aufgegeben werden. Nach dem Strafgesetzbuch schützt der Tatbestand der Hehlerei (§ 234 StGB) ausschließlich die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane und nicht die verschiedenen in der sozialistischen Gesellschaft bestehenden Eigentumsformen. Insoweit schließt sich der Senat der Auffassung, die im Lehrkommentar des Strafrechts zum Ausdruck gekommen ist, an (StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Bd. II, S. 271). Das bedeutet, daß die gesamtschuldnerische Verurteilung des Angeklagten unrichtig ist und der Schadenersatzantrag insoweit vom Bezirksgericht hätte zurückgewiesen werden müssen.

Im Gegensatz zum Berufungsvorbringen kann diese rechtstheoretische Auffassung über das Objekt der Hehlerei nicht zu einer Verminderung des Strafmaßes führen (*wird ausgeführt*).

Familienrecht

§ 46 FGB

Zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens eines Handwerkers, der einem außer der Ehe geborenen Kinde unterhaltsverpflichtet ist, wenn die Ehefrau im Gewerbebetrieb des Mannes mitarbeitet.

OG, Urt. vom 18. Juni 1970 - 1 ZzF 10/70.

Das Kreisgericht hat festgestellt, daß der Verklagte der Vater des von der Klägerin geborenen Kindes ist, und ihn verurteilt, an dieses monatlich 85 M (ab Vollendung des 12. Lebensjahres 100 M) Unterhalt zu zahlen. Es ist dabei davon ausgegangen, daß der Verklagte, der selbständiger Handwerksmeister ist, im Jahre 1968 ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 1147 M erzielt hat und außer der Tochter der Klägerin noch seiner Ehefrau und zwei weiteren Kindern unterhaltspflichtig ist.

Gegen die Unterhaltsentscheidung hat der Verklagte Berufung eingelegt, mit der er die Herabsetzung des monatlichen Unterhalts auf 60 M (ab Vollendung des 12. Lebensjahres auf 70 M) beantragte. Sie wird damit begründet, daß bei der Ermittlung seines Einkommens unberücksichtigt geblieben sei, daß seine Ehefrau in seinem Tischlereibetrieb ganztägig mitarbeite. Ihr stehe deshalb nach familienrechtlichen Grundsätzen ein angemessener Anteil am Gewinn zu. Überdies sei das Jahresnettoeinkommen aus dem Gewerbebetrieb unrichtig festgestellt worden. Tatsächlich sei sein für die Unterhaltsbemessung maßgebliches Einkommen noch unter 600 M im Monat gelegen.

Das Bezirksgericht hat den monatlichen Unterhaltsbetrag auf 80 M (ab Vollendung des 12. Lebensjahres auf 95 M) herabgesetzt und im übrigen die Berufung zurückgewiesen. Hierzu wird ausgeführt: Der Auffassung des Verklagten, daß von seinem Einkommen ein Betrag von monatlich 400 M als sog. Entlohnung für seine Ehefrau wegen ihrer Mitarbeit in der Tischlerei abzusetzen sei, könne sich der Rechtsmittelsenat nicht anschließen. So zu verfahren, widerspreche größtenteils den Interessen des Unterhaltsberechtigten und einer exakten Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten. Das Kreisgericht sei jedoch